

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster
für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Auf Grund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in Verbindung mit der Eigenbetriebsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV NW S. 324) – hat der Rat der Stadt Münster am 09.02.2005 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster vom 19.06.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 67) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 189) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Werksausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NW i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetrieb (Eig-VO) gewählt werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.